



STADTGEMEINDE GLOGGNITZ

POL. BEZIRK NEUNKIRCHEN, NÖ
A-2640 GLOGGNITZ, Sparkassenplatz 5
POSTFACH 65
www.gloggnitz.at



KUNDMACHUNG

Friedhofsgebührenordnung

Gemäß § 59 Abs.1 der NÖ. Gemeindeordnung, LGBI. 1000-12, wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Stadt Gloggnitz in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 aufgrund des NÖ. Bestattungsgesetzes 2007, LGBI. 9480-0, für die Gemeindefriedhöfe folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen hat:

§ 1

ARTEN DER FRIEDHOFSGEBÜHREN

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahnhalle in der Einsegnungskapelle

§ 2

GRABSTELLENGEBÜHREN

- 1) Die Grabstellenbenützungsgebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. auf 30 Jahre erstmalig bei sonstigen Grabstellen mit der Möglichkeit der Verlängerung wie bei den übrigen Grabstellen betragen für

Erdgrabstellen:

a) einzelne Reihengräber (Einzelgräber)	€	240,--
b) Familiengräber, und zwar		
• zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€	500,--
• zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€	1.000,--
• zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen	€	1.500,--
c) Baumbestattung mit Bio-Urne	€	395,--

Sonstige Grabstellen:

- | | | |
|--|---|-----------|
| a) Gräfte, und zwar | | |
| • zur Beisetzung bis zu 3 Leichen | € | 4.140,-- |
| • zur Beisetzung bis zu 6 Leichen | € | 8.280,-- |
| • zur Beisetzung bis zu 12 Leichen | € | 16.560,-- |
| b) Urnennische zur Beisetzung bis zu 4 Urnen | € | 1.500,-- |
| c) Urnengruft zur Beisetzung bis zu 4 Urnen | € | 1.500,-- |
- 2) Für Randgräber erhöhen sich die im Absatz 1 vorgesehenen Gebühren um 20 v.H. des jeweiligen Gebührensatzes.

§ 3

VERLÄNGERUNGSgebÜHREN

- 1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützensrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützensrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 2) Für sonstige Grabstellen für die ein erstmaliges Benützensrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützensrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

BEERDIGUNGSgebÜHREN

- 1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:
- | | | |
|--|---|--------|
| a) Erdgrabstellen (Einzel- und Familiengräber) | € | 590,-- |
| b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte) | € | 940,-- |
| c) Gräfte (gemauerte Grabstellen) | € | 940,-- |
| d) Urnennischen und Urnengräfte | € | 350,-- |
| e) Baumbestattung | € | 220,-- |
- 2) Für Leichen von Kindern, die das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für Urnen, die in unter 1a und b angeführte Gräber beigesetzt werden, beträgt die Beerdigungsgebühr 50 v.H. der im Abs. 1 festgesetzten Gebührensätze.
- 3) Findet anlässlich der Beisetzung einer Leiche eine Zusammenlegung des bisherigen Grabbelages statt, so erhöht sich die Beerdigungsgebühr pro zusammenzulegenden Grabschacht um € 300,-.

§ 5

ENTERDIGUNGSGEBÜHREN

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung – Exhumierung – einer Leiche) beträgt das Zweieinhalbfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG DER LEICHENKAMMER (KÜHLANLAGE) UND DER AUFBAHRUNGS- HALLE IN DER EINSEGNUNGSKAPELLE

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle beträgt für den ersten angefangenen Tag € 100,- und jeden weiteren angefangenen Tag € 40,-.

§ 7

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Friedhofsgebührenordnung, die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Gloggnitz am 10. Dezember 2015 beschlossen wurde, tritt mit 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Die neu beschlossene Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem 1. Jänner 2024 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:




Angeschlagen am: 15. Dezember 2023

Abgenommen am:

